



Mitgliedschaften

Hier finden Sie unsere aktuellen Mitgliedschaftsformen und Beitragskonditionen.

Gültig ab 1. Januar 2026

1. Ordentliche Mitgliedschaft für Erwachsene	1.500 €
Aufnahmegebühr (zahlbar bei Eintritt)	300 €
Zuschlag für monatliche Zahlweise 60 € monatl.	130 €
2. Junge Erwachsene bis 35 Jahre (gelten als ordentliche Mitglieder)	960 €
Aufnahmegebühr (zahlbar bei Eintritt)	300 €
Zuschlag für monatliche Zahlweise 60 € monatl.	85 €
*Diese Gruppe ist vorläufig bis zur Abstimmung der Satzungsänderung auf der Jahreshauptversammlung im April 2026	
3. Junge Erwachsene bis 27 Jahre in Ausbildung	300 €
4. Jugendliche bis 18 Jahre	200 €
5. Kinder bis 12 Jahre	100 €
6. Zweitmitgliedschaft	780 €
Zuschlag für monatliche Zahlweise 60 € monatl.	70 €
7. Fernmitgliedschaft	335 €
Handicap-Führung und 1 kostenfreies Spiel / Jahr	
8. Passive Mitgliedschaft	210 €



9. Probmitgliedschaft **600 €**

Einmalige Dauer 6 Monate, freies Spiel, Platzreife muss nachgewiesen werden.

10. Schnuppermitgliedschaft **monatl. 80 €**

Nach bestandener Platzreife max. 1Jahr

In den ersten 6 Monaten monatl. kündbar

Nach 6 Monaten Kündigungsfrist 3 Monat zum Laufzeitende

-
- I. Die derzeit gültigen Verbandsabgaben in der aktuellen Höhe sind in allen Beiträgen enthalten.
 - II. Die Aufnahmegebühr fällt an bei Neueintritten oder Wechsel in eine ordentliche Mitgliedschaft für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr.
 - III. Beiträge die an ein Lebensalter gebunden sind, erhöhen sich in die nächste Beitragsstufe am 1.1. des Jahres in dem das Alter erreicht wird
 - IV. Neue Vollmitglieder können frühestens zum 30.09. des Eintrittsfolgebjahres kündigen.
 - V. Die Zweitmitgliedschaft setzt eine Erstmitgliedschaft mit mindestens 950 € Jahresbeitrag in einem anderen Club voraus. Dies ist anhand einer Beitragsrechnung jährlich zu belegen.
 - VI. Für alle ordentlichen Mitglieder wird eine Verzehrumlage von 100 € erhoben. Dieser Betrag wird im Januar mit der Beitragsrechnung fällig. Die Verzehrumlage wird durch den GLC Nordkirchen für Rechnung der Gastronomie vereinnahmt und stellt einen Anspruch des Mitglieds aus Verzehr Guthaben gegen die Gastronomie dar.